



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstr. 109
10179 Berlin

Dr. Bernhard Osterheld
Ministerialrat
Referatsleiter Justizariat

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-2107
FAX	+49 (0)228 99 441-4926
E-MAIL	bernhard.osterheld@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

per Postzustellungsurkunde

Bonn, 3. September 2021
AZ Z 15 – 53-01/007 318

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 28. Februar 2021

Bescheid vom 9. März 2021

Ihr Widerspruch vom 10. März 2021

Widerspruchsbescheid des BMG vom 23. Juli 2021

Ihr Telefax vom 11. August 2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Hinweis vom 11. August 2021 wird der gegen Sie ergangene Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 2021 wie folgt abgeändert:

1. Der zulässige Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Für den Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 28. Februar 2021 baten Sie um Übersendung „sämtlicher dem BMG vorliegenden Informationen zum Kauf einer Villa durch Jens Spahn, darunter Vermerke, Sprechzettel, Vorlagen und interner Schriftverkehr, insbesondere, aber nicht nur vom Pressereferat und dem Ministerbüro“.

Am 9. März 2021 wurde Ihnen formlos mitgeteilt, dass dem BMG keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Absatz 1 IFG vorlägen, die sich auf den Kauf einer Berliner Villa durch Herrn Bundesminister Jens Spahn bezögen.

Auf eine Nachfrage vom selben Tag wurde Ihnen am 10. März 2021 wiederum formlos mitgeteilt, auch eine erneute Prüfung habe ergeben, dass im BMG keine amtlichen Informationen zum Kauf einer Villa durch Herrn Bundesminister Jens Spahn vorliegen.

Im Ergebnis wurde damit Ihr Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass er ins Leere ging. Dabei kann dahinstehen, ob die Mail vom 9. März 2021 oder diejenige vom 10. März 2021 als Bescheid anzusehen ist. Beide Mails des BMG enthielten keine Rechtsbehelfsbelehrung.

II.

Am 10. März 2021 erklärten Sie per E-Mail, dass Sie gegen den Bescheid vom 10. März 2021 Widerspruch einlegen. Zur Begründung führten Sie aus, es müsse einen Vorgang geben, anders sei die Äußerung des BMG-Sprechers zu der Causa nicht zu erklären. Das BMG versuche offenbar, vorhandene Informationen als nicht-amtlich zu qualifizieren, um diese nicht herauszugeben.

Die E-Mail war überschrieben mit „Per E-Mail und per Fax“. Der Eingang eines Telefax von Ihnen in dieser Sache im BMG konnte bis zum heutigen Tag nicht festgestellt werden. Am 14. April 2021 schickten Sie eine Mail, in der Sie einen Sendebericht vom 10. März zitierten, ohne den Sendebericht vorzulegen.

III.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2021 wurde Ihr Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen. Es wurde geltend gemacht, der Widerspruch sei nicht formgerecht eingelegt worden. Es liege lediglich eine E-Mail vor; ein Telefax sei nicht eingegangen. Hierzu wurden weitere tatsächliche und Rechtsausführungen gemacht, die hier mangels Entscheidungserheblichkeit nicht wiederholt werden.

IV.

Am 11. August 2021 machten Sie per E-Mail und per Telefax geltend, der Widerspruch sei zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen worden. Sie legen nunmehr die Kopie des Sendebereichs vom 10. März 2021 vor. Außerdem weisen sie darauf hin, die Behörde habe eine Fürsorgepflicht, den Widerspruchsführer, der einen nicht formgerechten Widerspruch eingereicht habe, auf den Formmangel hinzuweisen. Mindestens wäre eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Darüber hinaus machen sie geltend: Da die formlosen Mitteilungen vom 9. und 10. März 2021 keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten hätten, sei der Widerspruch gemäß § 58 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) binnen Jahresfrist zulässig.

Sie erklären, dass Sie insoweit erneut und ausdrücklich Widerspruch einlegen. Im Übrigen beantragen Sie, den Widerspruch vom 23. Juli 2021 aufzuheben und den Widerspruch inhaltlich zu bescheiden.

V.

Der Widerspruch ist zulässig.

In dem Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 2021 war nicht berücksichtigt worden, dass der IFG-Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten hatte. Von daher war fälschlicherweise von einem Ablauf der Widerspruchsfrist ausgegangen worden. Tatsächlich betrug – wie Sie zu Recht ausführen – die Widerspruchsfrist nach § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr.

Dass eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieb, ist im Übrigen kein Versäumnis und kein Verstoß gegen § 37 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Vielmehr kann aus hiesiger Sicht die bloße Mitteilung, dass im BMG keine Dokumente im Sinne des Antrags vorliegen, nicht als ablehnender Verwaltungsakt gewertet werden.

Es kann dahinstehen, ob die nunmehr vorgelegte Kopie des Sendebereichs zu einer nachträglichen Zulässigkeit des ursprünglichen Widerspruchs bzw. zu einem Anlass führt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Jedenfalls ist Ihr unstreitig per Telefax eingegangener Widerspruch vom 11. August 2021 als form- und fristgerecht anzusehen.

VI.

Der Widerspruch ist aber nicht begründet.

Im BMG sind keine amtlichen Informationen zum Kauf einer Villa durch Herrn Bundesminister Spahn vorhanden. Der Umstand, dass der Pressesprecher am 24. Februar 2021 in einer Bundespressekonferenz zu diesem Vorgang Stellung genommen hat, steht dem nicht entgegen.

Dabei kann dahinstehen, ob diese Stellungnahme des Pressesprechers den unstreitig privaten Vorgang des Kaufs einer Villa zu einer amtlichen Information im Sinne des § 2 Absatz 1 IFG macht. Nach § 2 Absatz 1 IFG ist amtliche Information „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu“.

Entscheidend ist, dass es zu diesem Vorgang keine Unterlagen im Sinne von verkörperten Dokumenten im BMG gibt. Die Kommunikation zu dieser Angelegenheit erfolgte zwischen den beteiligten Personen mündlich bzw. fernmündlich. Aktenvermerke wurden nicht gefertigt.

Das IFG gibt keinen Anspruch darauf, nachträglich Aktenvermerke zu Gesprächen oder Telefonaten zu erstellen, sondern nur, solche – wenn sie vorlegen – zugänglich zu machen (soweit kein Ablehnungsgrund vorliegt). Damit bleibt es dabei, dass Ihr Antrag ins Leere geht.

VII.

Die Höhe der Gebühr für den Widerspruchsbescheid richtet sich nach Teil A Nr. 5 Gebühren- und Auslagenverzeichnisses (Anhang zur IFGGebV). Es wurde der Mindestbetrag für den Widerspruchsbescheid (30 €) angesetzt.

Ich bitte Sie, die Summe innerhalb von vier Wochen auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig (BBk Leipzig)

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

BIC: MARKDEF 1860

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Bitte unbedingt das Kassenzichen 1180 0543 1716 und die Bewirtschafternummer 03105803 angeben, da die Summe sonst nicht zugeordnet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 9./10. März 2021 in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids einschließlich der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



